

**FAMILIENREFERAT
DER ERZDIOZESE SALZBURG**

- A-5020 Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, Telefon: 0662/79613

Salzburg, 1987-11-04

25 Kopien für den Nationalrat !

DIE GESETZENTWURF	
Z.:	71 - GE 987
Datum:	9. NOV. 1987
Verf.:	10. Nov. 1987 <i>Kaenz</i>

St Müller

**FAMILIENREFERAT
DER ERZDIÖZESE SALZBURG**

- A-5020 Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, Telefon: 0662/79613

Salzburg, 1987-10-29

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft: Zahl GZ 22 0102/18-II/2/87
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienbe-
ratungsförderungsgesetz geändert wird

Die Familienberatungsstellen des Familienreferates der Erzdiözese Salzburg übermitteln zum Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

ad 1. § 2 Abs. 1 Z.3

Eine nachgewiesene Eheberater- und Familienberater-Ausbildung gilt als gleichwertige Ausbildung wie die des Sozialarbeiters. Diese Gleichstellung sollte in Zukunft auch für Psychologen mit Zusatzausbildung (nachgewiesene Therapieausbildung und Berufserfahrung) geltend gemacht werden.

ad 3. § 2 Abs. 1 Z.5

Diese Erhöhung der Pflichtberatungszeit um das Doppelte sollte meines Erachtens erst nach einer Anlaufphase (bei neu zu errichtenden Beratungsstellen) von einem halben Jahr bindend gefordert werden.

Für das Familienreferat zeichnet

